

# **Förderverein der Johannes-Brenz-Gemeinschaftsschule Schwäbisch Hall**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johannes-Brenz-Gemeinschaftsschule Schwäbisch Hall“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Johannes-Brenz-Gemeinschaftsschule Schwäbisch Hall, sowie der Ausbau der schulischen Einrichtungen,
- (2) die Förderung der lebendigen Schulgemeinschaft,
- (3) die Pflege der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit der Schule,
- (4) die Förderung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Projekten der Schule.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis 68 AO). Er ist ein Verein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
  - c. durch Ausschluss:
    - Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht binnen 4 Wochen nachkommt;
    - Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereins-schädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus; die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder hiervon Ausnahmen zulassen.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
3. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
4. Der Beitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Schulleiter), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum 1. Vorsitzenden ist nur wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandesmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandesmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen.
- (6) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandesmitglieder haben Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandesmitglieder anwesend ist.
- (7) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail steht der Schriftform gleich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - die Entgegennahme des Kassenberichts
  - die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
  - die Änderung der Satzung
  - die Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (7) Versammlungsleiterin ist die 1. Vorsitzende.

## **§ 10 Kassenwesen**

- (1) Nach jedem Geschäftsjahr hat der Schatzmeister Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht zu erstatten.
- (2) Rechnungsabschluss und Kassenbericht sind jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren beschließen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stadt Schwäbisch Hall zweckgebunden für die Gemeinschaftsschule im Schulzentrum West zu übertragen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.04.2022 nach Änderungseintrag beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2021 beschlossen.